



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2015

Nr. 37

Rostock, 02.11.2015

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik der Universität Rostock vom 9. September 2015

Erste Satzung zur Änderung der
Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik
der Universität Rostock

Vom 9. September 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012, S. 740), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 46, 2013) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengang Berufspädagogik erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik an der Universität Rostock vom 5. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden die/der für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik zuständige Praktikumsbeauftragte rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Auf schriftlichen Antrag können auch bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden. Die Anträge sind über das Prüfungsamt einzureichen und an die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten zu richten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.“

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus dem jeweiligen Prüfungs- und Studienplan, der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen in Anlagen 1 bis 4 geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden.

(2) Nach Wahl der Studierenden/des Studierenden bleibt eine Modulnote aus dem Bereich des Erstfaches mit Ausnahme von fachdidaktischen Modulen im Umfang von maximal sechs Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik errechnet sich aus dem Mittelwert aller zu berücksichtigender Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Hierfür werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet, die 12 Leistungspunkte der Bachelorarbeit werden dreifach gewichtet.“

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. September 2015 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 9. September 2015

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck